Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 3015.) Gesetz vom 11. August 1848., betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen und in Injurien-Prozessen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1.

Der eximirte Gerichtsstand in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen, sowie in Injurienprozessen, wird in allen Landestheilen, wo derselbe noch besteht, vom 1. September 1848. ab hiermit aufgehoben.

Rücksichtlich der Militair- und Universitätsgerichte, sowie des Gerichtsstandes der Richter und der gerichtlichen Polizeibeamten bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 2.

Die Untersuchungen und Injuriensachen gegen Patrimonialgerichtsherren werden einem von dem betreffenden Obergerichte ein für allemal zu bestimmenden benachbarten Königlichen Gerichte übertragen.

§. 3.

Auf die am angegebenen Tage (§. 1.) anhängigen Prozesse und Untersuchungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1848.

§. 4.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. August 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Auerswald. Hansemann. Freiherr v. Schreckenstein. Milde.
Maercker. Gierke. Kühlwetter.